

## Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

## Verordnung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2006 (GVOBI. Schl.-H., S. 243), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBI. Schl.-H. S. 252) wird für die Gemeinde Henstedt-Ulzburg verordnet:

§ 1

Zu den nachstehend aufgeführten Daten, Orten, Zeiten und Anlässen dürfen Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LÖffZG geöffnet sein:

**Gebiet** Ortsteile Ulzburg und Götzberg

Wochentag, Datum Sonntag, 03.03.2019 Verkaufszeiten 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Anlass Gewerbeveranstaltung "HU-Erwacht"

Gebiet Ortsteil Ulzburg
Wochentag, Datum Sonntag, 28.04.2019
Verkaufszeiten 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Anlass Gewerbeveranstaltung "HU-Jahrmarkt"

**Gebiet** Gesamtes Gemeindegebiet Henstedt-Ulzburg

Wochentag, Datum Sonntag, 01.09.2019 Verkaufszeiten 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Anlass Gewerbeveranstaltung "HU-Verkauft"

**Gebiet** Ortsteil Ulzburg **Wochentag, Datum** Sonntag, 03.11.2019 **Verkaufszeiten** 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr

**Anlass** Gewerbeveranstaltung "HU-Wiesn"

§ 2

Das Offenhalten der Verkaufsstellen ist in den betreffenden Geschäften per Aushang bekannt zu geben.

§ 3

Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Gesetzes über den Mutterschutz sind zu beachten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 LÖffZG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft und mit Ablauf des letzten in § 1 genannten Tages außer Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 08.02.2019

Gemeinde Henstedt-Ulzburg Der Bürgermeister

gez. Bauer